

## **CH\_VB 92.3490 vom 18. Juni 1993**

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.3490](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3490)

FR: CH\_VB 92.3490 du 18 juin 1993

IT: CH\_VB 92.3490 del 18 giugno 1993

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

juin 1993 Antibiotika dürfen an Tiere auf tierärztliche Verordnung hin oder - soweit es sich um bestimmte antimikrobielle Wachstumsförderer handelt - nach den Zulassungsbedingungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion verabreicht werden. Die Zulassung der veterinärmedizinischen Präparate und die Kontrolle der Vermarktung sind nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (SR 812.101; Heilmittelkonkordat) geregelt, für die Wachstumsförderer gilt die Verordnung vom 4. Februar 1955 über landwirtschaftliche Hilfsstoffe (SR 916.051; Hilfsstoffverordnung). Die unkontrollierte Behandlung von Tieren mit Antibiotika kann nachteilige Auswirkungen auf deren Gesundheit haben und zu Rückständen in den Lebensmitteln tierischer Herkunft führen. Das neue Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (BB1992 V1117) trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Erfahrungen über die Missbräuche bei der Anwendung von Tierarzneimitteln Rechnung. Sein Geltungsbereich erfasst die landwirtschaftliche Produktion von Nutztieren, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln dienen und ermöglicht die Kontrolle von Nutztierbeständen, wenn aufgrund von Rückstandsuntersuchungen ein Verdacht auf unzulässige Anwendungen aufkommt. Zudem ermöglicht das Gesetz die Kontrolle der Einfuhr von Tierarzneimitteln durch die Bundesbehörden. Die Vermarktung im Inland bleibt weiterhin in der Verantwortung der kantonalen Heilmittelkontrollen. Die Einhaltung der Hilfsstoff- und der Stoffverordnung wird von den Bundesbehörden kontrolliert. Aufgrund dieser Ausführungen lassen sich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten: 1. Es trifft zu, dass Einfuhr und Vermarktung von Tierarzneimitteln besser überwacht werden sollen. Wie oben dargelegt, wird das neue Lebensmittelgesetz eine verbesserte Einfuhrkontrolle ermöglichen, während die Kantone für die Vermarktung zuständig bleiben. Es wird geprüft, ob ein eidgenössisches Heilmittelgesetz in diesem Bereich eine Verbesserung bewirken könnte. 2. Die Zulassung der antimikrobiellen Wachstumsförderer stützt sich jeweils auf eine Empfehlung der Fachkommission für Tierarzneimittel bei der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel und berücksichtigt die Sicherheit für das Tier, den Anwender, den Konsumenten von Lebensmitteln tierischer Herkunft und die Umwelt. Die schweizerische Zulassungspraxis entspricht weitgehend den EG-Normen. Ein generelles Verbot antimikrobieller Wachstumsförderer müsste sich auf den wissenschaftlichen Nachweis stützen, dass einerseits der Konsum von Fleisch und anderen tierischen Lebensmitteln, die unter Verwendung dieses Hilfsmittels produziert werden, eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellt und andererseits gegen die Grundsätze des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes verstossen würde. Die bisherigen Untersuchungen haben indessen die Unbedenklichkeit der Verwendung dieser Stoffe aufgezeigt. Ein Verbot der antimikrobiellen Wachstumsförderer wäre deshalb unverhältnismässig und sachlich nicht

begründet 3. Gegen Verstösse bei der Einfuhr und bei der Feststellung unzulässiger Rückstände werden die Strafnormen des neuen Lebensmittelgesetzes Anwendung finden. Sofern die Gesundheit des Menschen gefährdet ist, sind Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren vorgesehen. Das neue Lebensmittelgesetz ist noch nicht in Kraft; die Wirkung der erwähnten Strafnorm lässt sich noch nicht abschätzen. Unter diesen Umständen drängt sich eine Verschärfung der von den eidgenössischen Räten erst im vergangenen Jahr beschlossenen gesetzlichen Regelung nicht auf. Die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die kantonale Heilmittelgesetzgebung sind im kantonalen Strafrecht, gegen die Hilfsstoffverordnung im Landwirtschaftsgesetz und jene gegen die Stoffverordnung im Umweltschutzgesetz geregelt

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait #ST# 92.3387 Interpellation Steinemann

Privilegien beim Bund Privilèges dans l'administration fédérale Wortlaut der Interpellation vom 23. September 1992 In der Öffentlichkeit kursieren verschiedene Gerüchte über Vergünstigungen und Privilegien von Beamten des Bundes und seiner Regiebetriebe. Beispielsweise: - Hypothekendarlehen zu besonders günstigen Bedingungen für den Erwerb eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung; - Vergütung von Sprachunterricht; - Autofahrerunterricht auf Kosten der Verwaltung; - Benützung von Dienstautos zu privaten Zwecken; - Benützung von Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Schiff, Flugzeug usw.) zur halben Taxe oder gratis; - Telefonanschlüsse zu Hause, wofür die Abonnementsgebühr von der Verwaltung übernommen wird; - Erlass der Telefon-Abonnementstaxen für alle Beamten und ständigen Angestellten der PTT; - Privatfahrzeuge für Spitzenbeamte und Magistratspersonen (nebst privater Benützung von Dienstwagen mit Chauffeur); - Kostenloses Fliegen für Beamte und Magistraten sowie deren Angehörigen auch zu privaten Zwecken auf dem ganzen Netz der Swissair, private Benützung bundeseigener Flugzeuge usw. Transparenz existiert nicht Ist der Bundesrat bereit, das Parlament und die Öffentlichkeit darüber vollständig zu informieren? Texte de l'interpellation du 23 septembre 1992 Des bruits courent dans le public selon lesquels les fonctionnaires de la Confédération et de ses régions bénéficieraient de divers privilèges, notamment: - prêts hypothécaires à des conditions particulièrement avantageuses en cas d'acquisition d'une maison ou d'un appartement; - remboursement des frais pour des cours de langue; - cours de conduite aux frais de l'administration; - utilisation d'automobiles de service à des fins privées; - utilisation à demi-tarif ou à titre gratuit de moyens de transports (chemin de fer, bus, bateau, avion etc.); - taxes d'abonnement payées par l'administration pour des raccordements téléphoniques à domicile; - exonération des taxes d'abonnement au téléphone pour tous les fonctionnaires et employés permanents des PTT; - véhicules privés pour les hauts fonctionnaires et les magistrats (en outre, utilisation à titre privé des voitures de service avec chauffeur); - vols gratuits pour certains fonctionnaires et magistrats ainsi que leur famille surtout le réseau Swissair, même à des fins privées, utilisation à titre privé d'avions de la Confédération etc. Il n'y a aucune transparence dans ce domaine. Le Conseil fédéral est-il disposé à informer de manière complète le Parlement et le public à ce propos? Mitunterzeichner-Cosignataires: Bischof, Borer Roland, Borradori, Dreher, Giezendanner, Jenni Peter, Keller Rudolf, Kern, Maspoli, Miesch, Moser, Neuenschwander, Reimann Maximilian, Ruf, ScherrerJürg, ScherrerWerner, Stalder, Verterli (18) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. April 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 avril 1993

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bischof Doping im Stall Interpellation Bischof Dopage des animaux In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3490 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1413-1414 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

022 914 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.